



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen diesen einfachen Bebauungsplan als Satzung:

- §§ 1 und 2, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- Art. 4 bis 8 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham,
- Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

Der einfache Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text, den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen und durch Text sowie der Begründung zum einfachen Bebauungsplan.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplans Nr. 116 "Oberwertach".
- Art der baulichen Nutzung**
 Dorfgebiet MD gemäß § 5 BauNVO
 Gewerbegebiet GE gemäß § 8 BauNVO
 Umgrenzung von Flächen für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sport und Spiel
- Überbaubare Grundstücksflächen**
 Baugrenze gemäß § 23 BauNVO
- Flächen für Nebenanlagen und für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten**
 Umgrenzung Nebenanlagen Bestand
 Umgrenzung von Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports einschließlich deren Nebenanräume
- Gestalterische Festsetzungen**
 Zulässige Dachneigung [Grad], als Mindest- und Höchstmaß, z.B. 16° bis 22°
- Festsetzungen zur Grünordnung**
 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit Angabe der Flächengröße [m²], z.B. 325 m²
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 Umgrenzung Ausgleichsfläche
 Extensiv genutztes Grünland
 Obstbaum, zu pflanzen Mindestqualität: H 3xv mb STU 12-14 cm

B HINWEISE UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurnummer, z.B. 2201/1
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude, mit Darstellung der Dachlandschaft
- Baubestand, nicht eingemessen, Lage angenähert
- Baudenkmal nachrichtliche Übernahme Denkmalkatlas © BLD
- Bebauungsvorschlag
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ortsrandumsatzung "Oberwertach"
- Fließgewässer (Bäche, Gräben etc.), Lage angenähert
- Erschließung / bauliche Anlagen Bestand, nicht eingemessen
- Landwirtschaftlich genutzte Betriebs- / Nebengebäude, Bestand
- Verkehrsfläche - Straße
- Wasserschutzgebiet, in Aufstellung nachrichtliche Übernahme © 09.2021 WWA Rosenheim
- Baumbestand, Laub- und Obstgehölze, Lage angenähert
- Feldgehölz Bestand, Lage / Ausdehnung angenähert
- Maßzahl, in Meter, z.B. 5,00 m

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Überbaubare Grundstücksfläche**
 - Baugrenze**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
Über den § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO hinaus dürfen die Baugrenzen durch Terrassen überschritten werden.
 - Abstandsflächen**
Für den Baubestand Flur Nr. 2207/1 (Haus Nr. 3) werden Außenwände zugelassen, vor denen Abstandsflächen geringerer Tiefe liegen, als nach der entsprechenden Rechtsnorm zur Berechnung der erforderlichen Abstandsflächentiefe gefordert.
- Flächen für Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten**
 - Es gilt die Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.
 - Garagen, Carports**
Die Errichtung von Anlagen für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports ist nur auf den entsprechend Planzeichen festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenze zulässig.
 - Stellplätze und Zufahrten**
Die Befestigung von nicht überdachten Stellplätzen mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig. Stattdessen sind Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässige Decken oder ähnliche wasserdruckfähige Beläge zu verwenden.
Private Verkehrsflächen, wie z.B. Zufahrten sind allgemein auf das niedrigste Mindestmaß zu beschränken und bevorzugt aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
- Gestalterische Festsetzungen**
 - Bauform**
Die Baukörper sind entsprechend den orts- und landschaftstypischen Hausformen weiterzuentwickeln. Hauptgebäude sind im Grundriss als betontes Rechteck auszubilden. Das Verhältnis von Traufseite zu Giebelbreite muss mindestens 1,3 : 1 betragen. Doppelhaushälften sind first- und traufseitig zusammenzubauen.

3.2 Dachform

Für Hauptgebäude sind nur gleichmäßig geneigte Satteldächer mit mittigem First und, soweit nicht durch Planentwurf abweichend festgesetzt, mit einer Dachneigung von 20 - 26° zulässig. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind abweichende Dachneigungen zugelassen.

Für untergeordnete Anbauten, z.B. Wintergarten, Treppenhäuser o.ä. sind Pultdächer zulässig. Sie müssen sich stets der Traufe des Haupthauses unterordnen.



3.3 Firstrichtung

Der First ist parallel zur Traufseite der Gebäude mittig anzuordnen.

3.4 Dachdeckung

Die Dachdeckungen der Hauptgebäude und Nebenanlagen sind mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Betondachsteinen oder optisch vergleichbaren Materialien auszuführen. Glänzende und reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachdeckungen, z.B. aus Glas oder Metall zulässig.

3.5 Dachüberstände

Alle Gebäude müssen Dachüberstände aufweisen. Dabei sind folgende Mindestmaße einzuhalten: Giebel- / Traufseite 0,50 m. Für Garagen / Carports und sonstige Nebengebäude sind geringere Dachüberstände zugelassen, mindestens jedoch 0,30 m.

3.6 Dachaufbauten, -einschnitte

Dachgauben, Dachesschnitte und sonstige Dachaufbauten (Ziff. 1, 2, 3 und 5 der folgenden Skizze "Bezeichnungen am Dach") sind unzulässig. Zwerch- und Kreuzgiebel (Ziff. 4 und 6 der Skizze "Bezeichnungen am Dach"), sind je Gebäude einseitig zugelassen. Die zulässige Giebelbreite ist, als Einzelobjekt oder im Summe, auf maximal 1/3 der Gebäudelänge (Traufseite) ohne Berücksichtigung des Dachüberstandes begrenzt. Die Dachneigung des Giebels darf um bis zu 5 Grad von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichen. Der First muss deutlich, mind. 0,50 m lotrecht, unter der Hauptfirstrinie angeordnet sein.



- Bezeichnungen am Dach**
- Satteldach- / Giebelgaube
 - Dreiecksgaube
 - Schleppgaube
 - Zwerchgiebel- / -haus / Lukarne / Standgaube
 - Dachesschnitt
 - Quergiebel (Risalit)

4. Festsetzungen zur Grünordnung

- Pflanzmaßnahmen**
Die Freiflächen sind allgemein zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte und klimaverträgliche, bevorzugt heimische Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze (z.B. Thuja, Fichten und Tannen) und Pyramiden- und Hängformen sind nicht zulässig. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Die Bäume sind bei Ausfall durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Innerhalb der, entsprechend Planzeichen festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Anteil von mind. 40 % der festgesetzten Fläche mit standort- und klimagerechten, bevorzugt heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die gepflanzten Gehölze sind als naturnahe, freiwachsende Heckenelemente aus bevorzugt vogelnähr- und -schutzgehölze auszubilden. Dabei sind mind. 6 verschiedene Gehölzarten zu verwenden und in lockeren Pflanzengruppen zu situieren. Je Quadratmeter erforderlicher Pflanzfläche ist mindestens 1 Gehölz der Qualitätsstufe Heister für Bäume und für Sträucher in der Mindestqualität vStr, 3-8 Tr, Höhe 100 - 150 cm zu pflanzen.

- Pflanzliste (Auswahl):**
- Kleinbäume:**
- | | | | |
|----------------|----------------|------------------|------------------|
| Acer campestre | - Feld-Ahorn | Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Malus i.l. | - Zier-Apfel | Sorbus aria | - Mehlbeere |
| Prunus avium | - Vogelkirsche | Sorbus aucuparia | - Eberesche |

4.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fortsetzung)

- Pflanzliste (Auswahl):**
- Sträucher:**
- | | | | |
|----------------------|----------------------|------------------|-------------------|
| Amelanchier i.A. | - Felsenbirne | Malus sylvestris | - Wildapfel |
| Berberis vulgaris | - Berberitze | Prunus spinosa | - Schliehe |
| Cornus mas | - Kornelkirsche | Rhamnus frangula | - Faulbaum |
| Corylus avellana | - Haselnuss | Ribes i.A. | - Johannisbeere |
| Crataegus i.A. | - Weißdorn | Rosa i.A. | - Wildrosen |
| Euonymus europaea | - Pfaffenhütchen | Rubus i.A. | - Brom-/Himbeere |
| Hippophae rhamnoides | - Gew. Sanddorn | Sambucus nigra | - Schw. Holunder |
| Ligustrum vulgare | - Gew. Liguster | Viburnum opulus | - Gew. Schneeball |
| Lonicera xylosteum | - Gew. Heckenkirsche | | |
- 4.3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**
Die entsprechend Planzeichen festgesetzten Ausgleichsflächen sind als extensive Streubewiese zu entwickeln:
- Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch extensive Nutzung, Auslagerung in den ersten 2-3 Jahren, maximal 2-schürige Mahd ab dem 3. Jahr.
- Pflanzung von regionaltypischen Obstbäumen gemäß Pflanzgebot.

Anzahl und Standorte für Baumpflanzungen werden entsprechend Planeintrag festgesetzt. Von der dargestellten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern. Die im Planteil dargestellte Anzahl an Bäumen darf nicht unterschritten werden. Weitere Vorgaben zur Realisierung der Ausgleichsfläche bzw. zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht in der Begründung zu diesem einfachen Bebauungsplan zu entnehmen.

D HINWEISE DURCH TEXT

Abstandsflächen
Für die Berechnung der Abstandsflächentiefen gilt die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag gültige Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe bzw. die BayBO für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag keine wirksame Abstandsflächensatzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham besteht.

Versickerung von Niederschlagswasser
Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sind, soweit die Bodenverhältnisse dies erlauben, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenschicht anzustreben. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässerreinigung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFreiv) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN-GW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten. Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein Programm zur Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswasserleitungen können kostenlos auf der Internetplattform des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LFU abgerufen werden unter <https://www.lfu.bayern.de> Thema/Rubrik: Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser.

Die Behandlung des Niederschlagswassers ist durch einen detaillierten Entwässerungsplan mit dem Bauantrag nachzuweisen. Die Nutzung von Regenwasser, z.B. zur Gartenbewässerung oder zum häuslichen Gebrauch wird empfohlen.

Gefahren durch Wasser
Im Planungsgebiet befinden sich Baudenkmale. Die Denkmalschutzbehörde ist bei allen Baumaßnahmen und Maßnahmen an baulichen Anlagen von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen. Insbesondere verfahrensfreie oder von der Baugenehmigung freigestellte Baumaßnahmen bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG), welche beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen und über die Gemeinde einzureichen ist.

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, die wildabfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Denkmale
Im Planungsgebiet befinden sich Baudenkmale. Die Denkmalschutzbehörde ist bei allen Baumaßnahmen und Maßnahmen an baulichen Anlagen von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen. Insbesondere verfahrensfreie oder von der Baugenehmigung freigestellte Baumaßnahmen bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG), welche beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen und über die Gemeinde einzureichen ist.

Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLD oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wasserrecht
Das Planungsgebiet befindet sich in Teilen innerhalb des 60 m - Bereiches des Kirchdorfer Bachs (Gewässer III. Ordnung) und unterliegt damit zum Teil der Genehmigungspflicht nach Art. 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG. Für baurechtlich freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen ist in diesen Fällen eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht zu beantragen.

Immissionen
Die im Dorfgebiet üblichen Immissionen und Emissionen der umliegenden Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe sind ausdrücklich zu dulden. Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist im Planungsgebiet mit temporären Beeinträchtigungen, insbesondere durch Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung zu rechnen, auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit, insbesondere während der Erntezeit.

Artenschutz
Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf §44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass im Rahmen der Satzung umgesetzte Bauvorhaben weder durch ihre Errichtung oder ihren späteren Bestand den Regelungen des §44 BNatSchG entgegenstehen. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung vorhabensbedingter Schädigungs- oder Störungsverbotstatbestände von gemeinschaftlich geschützten Arten sind, z.B.
- Die Entfernung von Höhlenbäumen sollte nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden. Die Entfernung von Höhlenbäumen bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde UNB Rosenheim.
- Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sollte nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Holzverkleidungen an Fassaden sollten von Hand abgetragen werden. Vor den Abbrucharbeiten sind die Gebäude auf Vorkommen von gebäudebrütenden Vögeln und Fledermäusen durch geeignetes Fachpersonal zu untersuchen.

Leitungsstrassen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt FGSV-Nr. 939 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen und durch sonstige Bauarbeiten der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationslinien und sonstigen unterirdischen Leitungen und Kanälen nicht behindert werden.

Freiflächengestaltungsplan
Mit der Vorlage des Bauantrages ist auf Grundlage der Art. 5 und 7 BayBO ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan, erstellt durch einen Fachplaner (z. B. Landschaftsarchitekt*in) für den Bereich der privaten Freiflächen vorzulegen, der aus den Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt ist. In diesem sind Angaben zu treffen über Anordnung der erforderlichen Stellplätze, Verkehrsflächen, deren Oberflächenbefestigung, Art und Umfang der Grünflächen, Flächengestaltung, Materialien, Pflanzstandorte und -arten, Lage und Größe von Nebenanlagen sowie die Höhenentwicklung des Geländes.

DIN- und sonstige Vorschriften
Soweit der Bebauungsplan Bezug auf DIN- und sonstige Vorschriften sowie Regelwerke nimmt, können diese, ebenso wie der Bebauungsplan, im Baumarkt der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

PLANUNGSGRUNDLAGEN
Kartengrundlage / Geobasisdaten: Digitale Flurkarte M 1:1.000, Stand April 2021
Daten des Bayer. Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG); Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Dieser Bebauungsplan wurde über CAD erstellt. Für die Lagegenauigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 116 "Oberwertach" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Bauausschusses vom _____ den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den _____

- Siegel - Hans Schaberl (Erster Bürgermeister)

7. Ausgefertigt

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den _____

- Siegel - Hans Schaberl (Erster Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem einfachen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den _____

- Siegel - Hans Schaberl (Erster Bürgermeister)

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM LANDKREIS ROSENHEIM



Einfacher Bebauungsplan Nr. 116 gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan

"Oberwertach"

Flur Nrn. 1304/1, 2197/1T, 2198/1T, 2198/2, 2198/3, 2198/4, 2199/1T, 2201/1, 2203/1, 2203/2, 2204/1, 2205/1, 2206/1, 2207/4T, 2207/1, 2207/2, 2207/3, 2207/5, 2207/6, 2211/1T, 2211/2, 2211/3, 2211/4, 2212/1, 2213/1T, 2213/2T, 2213/3, 2215/1T, 2215/4T, 2223/1T, Gemarkung Feldkirchen

FASSUNG: Vorentwurf November 2021
Entwurf
Planfassung f. Bekanntm.

ZEICHNUNGSMASTAB: M 1 : 1.000

Planung **pig** Planungsgesellschaft Strasser
Zweigstelle Rosenheim
Format 950 / 800
Kufsteiner Str. 87
1. OG - Ost
83022 Rosenheim
RU/ka
Tel: 08031 / 30 425 -10
rosenheim@pig-strasser.de
BY 20862